

Satzung der Innovationsstiftung Hamburg

Vom 28. Mai 2001

§ 1 Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung ist mit einem von der Freien und Hansestadt Hamburg bereitgestellten Vermögen von 51.129.200 EUR ausgestattet.
- (2) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen erhöht werden. Werden Zuwendungen nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet, so dienen sie den in § 2 des Gesetzes über die Errichtung der Innovationsstiftung Hamburg in der Fassung vom 19. April 2004 genannten Zwecken.
- (3) Das Vermögen der Stiftung ist grundsätzlich in seinem Bestand zu erhalten. Es darf nur veräußert oder belastet werden, wenn von dem Erlös gleichwertiges Vermögen erworben wird. Zur Erreichung des Stiftungszweckes dienen grundsätzlich nur die Zinsen und Erträge des Vermögens abzüglich des zur Erhaltung des realen Stiftungskapitals erforderlichen Ausgleichs für preissteigerungsbedingten Wertverlust sowie sonstige Zuwendungen, soweit sie nicht nach Absatz 2 das Vermögen erhöhen.
- (4) Den jeweiligen Bedarfen entsprechend kann die Stiftung ihre Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, um ihre Zwecke nachhaltig zu erfüllen.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die im Gesetz über die Errichtung der Innovationsstiftung in der Fassung vom 19. April 2004 vorgesehenen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Anlage des Stiftungsvermögens

Das Stiftungsvermögen ist zinstragend in solchen Werten anzulegen, die nach der mit der Sorgfalt einer ordentlichen Kauffrau bzw. eines ordentlichen Kaufmannes vorzunehmenden Auswahl als sicher gelten.

§ 3 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane - mit Ausnahme des Vorstandes - werden jeweils ehrenamtlich tätig. Notwendige Auslagen können ersetzt werden. Sofern Sitzungsgelder oder Aufwandsentschädigungen gezahlt werden sollen, sind hierüber im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde Richtlinien zu erlassen.

§ 4 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung und beschließt über ihre Angelegenheiten. Er hat die Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
- (2) Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit ein angemessenes Entgelt. Die Anstellung von Hilfskräften ist zulässig.
- (3) Der Vorstand stellt rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftspläne auf, der die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthält. Innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres erstellt der Vorstand nach gewissenhafter Prüfung der Erfüllung des Stiftungszweckes eine Jahresrechnung. Die Rechnung ist von einer Wirtschaftsprüferin bzw. einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen und mit einem Testat zu versehen.

§ 5 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium nimmt seine Aufgaben gemäß § 7, Absatz 2 des Gesetzes über die Errichtung der Innovationsstiftung Hamburg in der Fassung vom 19. April 2004 wahr und besteht aus bis zu acht Mitgliedern, und zwar
 1. dem Präses oder dem Staatsrat/ der Staatsrätin der Wirtschaftsbehörde (Vorsitz),
 2. dem Präses oder dem Staatsrat/ der Staatsrätin der für Wissenschaft zuständigen Behörde,
 3. dem Präses oder dem Staatsrat/ der Staatsrätin der für die Umwelt zuständigen Behörde,
 4. je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter von Handelskammer und Handwerkskammer,
 5. einer Vertreterin bzw. einem Vertreter eines mittelständischen Unternehmens aus Hamburg,
 6. einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Gewerkschaften,
 7. einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Hamburger Hochschulen.
- (2) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter/ eine Stellvertreterin des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden.
- (3) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Es faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Gegen die Stimme des Vorsitzenden darf ein Beschluss nach § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Errichtung der Innovationsstiftung Hamburg in der Fassung vom 19.04.2004 nicht gefasst werden, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden.

§ 6 Vergabeausschuss

- (1) Der Vergabeausschuss entscheidet auf der Grundlage der Beschlüsse des Kuratoriums über alle nach den „Richtlinien für die Gewährung von Finanzhilfen als Projektförderung durch die Innovationsstiftung Hamburg“ zulässigen Förderungsanträge nach erfolgter Begutachtung durch externe Sachverständige. Der Vergabeausschuss besteht aus fünf Personen:
 1. dem Vorstand der Stiftung (Vorsitzender/ Vorsitzende)
 2. vier Fachleuten (möglichst je ein Vertreter/ eine Vertreterin aus der Kreditwirtschaft, zwei Fachleute aus Förderschwerpunkten der Stiftung, ein Fachmann/ eine Fachfrau aus dem Bereich Technikbewertung/ Innovationsforschung).
- (2) Die Mitglieder des Vergabeausschusses werden - bis auf den Vorstand - für drei Jahre individuell durch das Kuratorium benannt. Eine einmalige Wiederbenennung ist möglich. Für ihre Tätigkeit im Vergabeausschuss sollen diese Mitglieder bis auf die Erstattung notwendiger Auslagen keine Honorare erhalten.
- (3) Der Vergabeausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vergabeausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (4) Der Vorstand soll im Vergabeausschuss verantwortlich die Übereinstimmung von Förderentscheidungen mit der durch das Kuratorium vorgegebenen Förderpolitik der Stiftung sicherstellen. Ihm steht daher ein Vetorecht zu, wenn ein Förderbeschluss der im Kuratorium festgelegten Stiftungspolitik widerspricht. Nach einer Veto-Ausübung muss der Vorstand den Vorsitzenden/ die Vorsitzende des Kuratoriums informieren, der/ die zusammen mit seiner/ ihrer Vertretung einvernehmlich entscheidet.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.